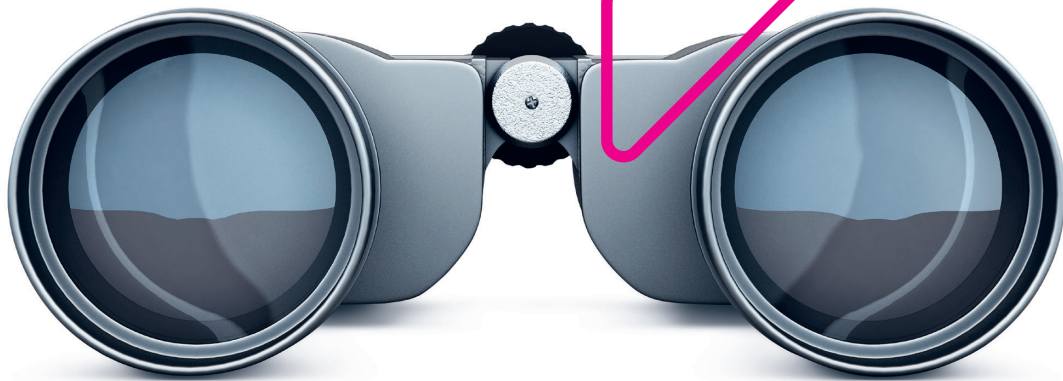




Behalten Sie ruhig den Überblick.

Den Durchblick haben wir.



Übersicht Verrechnungssteuerformulare

	AG	GmbH
Ordentliche Dividende	103	110
Ausserordentliche Dividende	102	102
Liquidationsüberschuss (inkl. Mantelhandel und Liquidationsüberschuss aus eigenen Beteiligungen)	102	102
Gratisnennwertliberierung	102	102
Geldwerte Leistungen	102	102
Meldeverfahren im national Konzernverhältnis	106 (erg. zum 102 bzw. 103)	106 (erg. zum 102 bzw. 110)
Meldeverfahren im internationalen Konzernverhältnis	108 (erg. zum 102 bzw. 103)	108 (erg. zum 102 bzw. 110)
Meldeverfahren: Geldwerte Leistungen	112 (erg. zum 102)	112 (erg. zum 102)
Meldeverfahren: Gratisnennwertliberierung, Naturaldividende und Liquidationsüberschuss, Sitzverlegung ins Ausland	105 (erg. zum 102 bzw. 103)	105 (erg. zum 102 bzw. 110)
Meldeverfahren: Rückkauf eigener Aktien	105 (erg. zum 102)	105 (erg. zum 102)
Ausschüttung von steuerlich anerkannten Kapitaleinlagereserven unabhängig von der Form (Dividende, Liquidationsüberschuss, etc.)	170	170
Erhöhung von steuerlich anerkannten Kapitaleinlagereserven	170	170
Rückforderung der Schweizer Verrechnungssteuer	21, 25, 25A	21, 25, 25A
Pauschale Steueranrechnung	DA-2, DA-3	DA-2, DA-3
Grundgesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer	823 / 823B / 823C	823 / 823B / 823C
	Gültigkeit grundsätzlich 3 Jahre, jede Beteiligungsveränderung bedarf einer Meldung an die ESTV (ab 2023: 5 Jahre)	Gültigkeit grundsätzlich 3 Jahre, jede Beteiligungsveränderung bedarf einer Meldung an die ESTV (ab 2023: 5 Jahre)

Steuerart	Aufgabe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
		1.-15 16.-31.	1.-15 16.-28/29.	1.-15 16.-31.	1.-15 16.-30.	1.-15 16.-31.	1.-15 16.-30.	1.-15 16.-31.	1.-15 16.-31.	1.-15 16.-30.	1.-15 16.-31.	1.-15 16.-30.	1.-15 16.-31.
Unternehmen / Organisationen													
Verrechnungssteuer (VST)													
Deklaration / Meldung der Verrechnungssteuer	Vorbereitung des entsprechenden Formulars (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende (Bsp. Fälligkeit Dividende: 30.09) (sofern keine Dividende ausgeschüttet wird, muss Formular unter gewissen Bedingungen trotzdem eingereicht werden)									bis 30.10.		
Meldung über Veränderungen der Kapitaleinlagereserve (KER) bei Ausschüttung / Verrechnung	Vorbereitung des entsprechenden Formulars (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende (Bsp. Fälligkeit Dividende: 30.09)									bis 30.10.		
Rückerstattung Verrechnungssteuer	Stellung Antrag spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist (andere Fristen bei Abschlagsrückerstattung)												
Erstmaliges / Erneuerung Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer (international)	Einreichen Begleitschreibens für die ESTV und des entsprechenden Formulars 823 (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): Die Bewilligung der ESTV muss grundsätzlich im Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividende vorliegen, Gültigkeit grundsätzlich 3 Jahre. Jede Beteiligungsveränderung bedarf einer Meldung an die ESTV												
Stempelabgaben (STG)													
Umsatzabgabe	Einreichung des Formulars 9 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Quartalsende A), jährlich bei entsprechender Bewilligung B)-> bis 30.01 (A & B)		-> bis 30.04.A)		-> bis 30.07.A)		bis 30.10.A)		
Meldung Kapitaleinlagereserve KER bei Erhöhung / Bestand	Einreichung des entsprechenden Formulars (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung (Bsp. Genehmigung Jahresrechnung: 30.04.)			-> bis 30.05.								
Emissionsabgabe bei Zuschüssen	Einreichung des Formulars 4 inkl. Berechnung: 30 Tage nach dem Zuschuss (Bsp. 30.04.)			-> bis 30.05.								
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten	Einreichung des Formulars 3 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Ablauf des Quartals, in welchem die Eintragung im Handelsregister erfolgte-> bis 30.01.		-> bis 30.04.		-> bis 30.07.		bis 30.10.		
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Genossenschaftsanteilen	Einreichung des Formulars 7 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Geschäftsabschluss (Bsp. 31.12.)-> bis 30.01.											
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen eines Kapitalbandes	Einreichung des Formulars 3 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Ablauf des Quartals, in welchem das Kapitalband endet-> bis 30.01.		-> bis 30.04.		-> bis 30.07.		bis 30.10.		
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Genusscheinen	Einreichung des Formulars 7 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Begründung der Erhöhung (Bsp. 30.04.)				-> bis 30.05.							
Gewinn- und Kapitalsteuer													
Steuerrückstellung für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke	Berechnung der laufenden Steuerschulden sowie allfällige Vorjahresanpassungen (innerhalb 6 Monate nach Abschluss Geschäftsjahr/Kalenderjahr)												
Einreichung der Steuererklärung	Erstellung der Steuererklärung für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke sowie notwendige Beilagen: Fristen und Beilagen kantonal unterschiedlich (Bsp. LU: bis am 31.08., ZH bis am 30.09.) ¹⁾								-> bis 31.08.			
Prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen: Fristen kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton LU: zahlbar bis am 31.12., ZH allgemeiner Fälligkeitstermin 30.09.) ²⁾											-> bis 31.12.
Prov. Steuerrechnungen Direkte Bundessteuer	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen				-> bis 31.03.							
Finale Steuerrechnungen / Veranlagung - Kantons- und Gemeindesteuern und Direkte Bundessteuer	Überprüfung der finalen Steuerrechnung / Veranlagung und Einreichung einer allfälligen Einsprache (30-Tages Frist beginnt am Folgetag nach Erhalt Veranlagung, Poststempel bei Aufgabe Einsprache massgebend) (Bsp. Datum Zugang Veranlagung: 15.07.)							-> bis 14.08.				
Mehrwertsteuer (MWST)													
Effektive Abrechnungsmethode	Erstellung der MWST-Abrechnung und Bezahlung der allfälligen Steuerschuld (innert 60 Tagen nach Ablauf Quartal)	Abrechnung Q4 N-1			Abrechnung Q1			Abrechnung Q2			Abrechnung Q3		
Saldosteuersatzmethode	Erstellung der MWST-Abrechnung und Bezahlung der allfälligen Steuerschuld	Abrechnung 2. Semester N-1			N/A			Abrechnung 1. Semester			N/A		
Pauschalsteuersatzmethode	Erstellung der MWST-Abrechnung und Bezahlung der allfälligen Steuerschuld	Abrechnung Q4 N-1			Abrechnung Q1			Abrechnung Q2			Abrechnung Q3		
	-> bis 28/29.02		-> bis 31.05		-> bis 31.08		-> bis 30.11.		
Meldeverfahren: Formular Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG	Ausarbeitung des Formulars 764 und Deklaration des Übertragungswertes in Ziffer 200 und 225 des Abrechnungsformulars des Veräusserers. Das Formular 764 (inkl. allfälliger Beilagen) ist spätestens mit der Einreichung der MWST-Abrechnung, in deren Quartal die Übertragung erfolgte, der ESTV zuzustellen												
Umsatz- und Vorsteuerabstimmung Periode N-1	Einreichung der Berichtigungsabrechnung bei Differenzen innerhalb von 240 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (nicht Kalenderjahr) (Bsp. Geschäftsjahresende: 31. Dezember)								-> bis 30.08			
Privatpersonen													
Einkommens- und Vermögenssteuer													
Antrag prov. Verrechnungssteuer bei Kunden mit hohen Dividenden	Allfällige Einreichung des provisorischen Wertschriftenverzeichnis Fristen kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton LU: bis spätestens 31.01.)-> bis 31.01.											
Einreichung der Steuererklärung	Erstellung der Steuererklärung - Fristen kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton LU, ZH: bis am 31.03., spätestens 31.12.) ³⁾											-> bis 31.12.
Prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen: Fristen kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton LU - zahlbar bis am 31.12., ZH allgemeiner Verfalltag 30.09.) ⁴⁾											-> bis 31.12.
Prov. Steuerrechnungen Direkte Bundessteuer	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen				-> bis 31.03.							
Finale Steuerrechnungen / Veranlagung - Kantons- und Gemeindesteuern und Direkte Bundessteuer	Überprüfung der finalen Steuerrechnung/Veranlagung und Einreichung einer allfälligen Einsprache (30-Tages Frist beginnt am Folgetag nach Erhalt Veranlagung, Poststempel bei Aufgabe Einsprache massgebend (Bsp. Datum Zugang Veranlagung: 15.07.))							-> bis 14.08.				
Quellensteuer													
Nachträgliche ordentliche Veranlagung	Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung: bis am 31.03. des Folgejahres			-> bis 31.03.								
Erbschaftssteuer													
Einreichung Steuererklärung	i. d. R. wird das Erbschaftssteuerverfahren von Amtes wegen eingeleitet ⁵⁾												
Schenkungssteuer													
Einreichung Steuererklärung für die Schenkungssteuer	i. d. R. Deklaration nach Vollzug der Schenkung - kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton ZH: innert 3 Monaten [Bsp. 25.03.] ⁶⁾						-> bis 25.06.					
Spezialsteuern													
Grundstückgewinnsteuer													
Monistischer Kanton (BE, BL, BS, JU, NW, SZ, TI, UR, ZH)*	i. d. R. 30 Tage nach Handänderung / Zustellung der Steuerformulare (Bsp. 30.06.) (Bsp. Kanton ZH: 30 Tage nach Handänderung [Bsp. 30.06.]						-> bis 30.07.					
Dualistischer Kanton (AG, AI, AR, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZG, spezielle Regelung TG)*	Liegenschaften aus Geschäftsvermögen: Werden im Rahmen der Deklaration der Einkommens- oder Gewinnsteuer berücksichtigt						-> bis 30.07.					
	Liegenschaften im Privatvermögen: Deklaration Grundstückgewinnsteuer i.d.R. 30 Tage nach Zustellung der Steuerformulare. (Bsp. 30.06.)						-> bis 30.07.					
Deklaration Aufschub des Grundstückgewinns	i. d. R. innert 30 Tagen nach Handänderung (Bsp. 30.06.)						-> bis 30.07.					
Handänderungssteuern													
keine Handänderungssteuer: ZH, ZG, UR, SZ, GL, SH	i. d. R. von Amtes Wegen nach der Handänderung eingeleitet												

* Diese Auflistung ist nicht abschliessend und beinhaltet nur die gängigsten aperiodischen Deklarationen.

1) weitere kantonale Fristen zur Einreichung der Steuererklärung für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke	2) weitere kantonale Fristen der prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern	3) weitere kantonale Fristen für die Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuererklärung	4) weitere kantonale Fristen der prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern	5) weitere Informationen bzw. Fristen zur Einreichung Erbschaftssteuererklärung	6) weitere Informationen bzw. Fristen zur Einreichung der Steuererklärung für die Schenkungssteuer
ZH bis am 30.09. ZG bis am 30.09. AG bis am 30.06. GR bis 9 Mte. nach Geschäftsabschluss (Bsp. Abschl. per 31.12.) OW bis am 31.07. BE bis am 15.09. UR bis am 31.12. SZ bis am 31.12. SO bis am 31.10. SG bis am 31.12.	ZH bis am 30.09. ZG bis am 31.03. (Abschluss 2. Sem.)/30.09. (Abschluss 1. Sem.) NW bis am 31.12. GR innert 90 Tagen (Bsp. 23.08.) OW bis am 30.11. AG bis am 31.10.	ZH bis am 31.03., spätestens 30.09. ZG bis am 30.04., spätestens 31.12. NW bis am 31.03., spätestens 31.12. GR bis am 31.03. (des Folgejahres) (30.09. für beschränkt Steuerpflichtige) OW bis am 30.04., spätestens 31.12. AG bis am 31.03., spätestens 31.12. BE bis am 15.09., spätestens 15.11. UR bis am 31.10. SZ bis am 31.12. SO bis am 31.07. SG bis am 31.12.	ZH bis am 30.09. ZG bis am 31.12. NW bis am 31.12. GR bis am 31.03. (des Folgejahres) OW bis am 30.11. AG bis am 31.10.	ZH Erbschaftssteuerverfahren wird von Amtes wegen eingeleitet. Inventarisationsverfahren wird innert 14 Tagen nach dem Tod eingeleitet. Die Erben, Willensvollstrecker oder Erbtretreter haben 60 Tage Zeit um sämtliche Unterlagen vollständig ausgefüllt beim Gemeindesteuernamt einzureichen (Bsp. Todestag 15.02.). GR 90 Tagen nach Erhalt der Steuerformulare (Bsp. 31.01.). OW per 01.01.2017 abgeschlossen. ZG 90 Tage nach Erhalt der Formulare (Zustellung von Amtes wegen durch Gemeinde).	LU kennt grundsätzlich keine Schenkungssteuer. Allerdings unterliegen Schenkungen und Vorempfänge, die innert 5 Jahren vor dem Tod einer Person ausgerichtet worden sind, ebenfalls der Erbschaftssteuer. AG Die Steuer wird vom Kantonalen StA veranlagt. Die Veranlagung wird vom Gemeinderat vorbereitet. Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu melden. Steuerpflichtige, die im Kanton keine SE einreichen müssen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden. Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, entfallen diese Pflichten. NW Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen nach Inventaraufnahme (innert zwei Wochen nach Tod der steuerpflichtigen Person) durch die zuständige Inventarbehörde. Wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird (wenn nur geringfügige Vermögenswerte vorhanden sind), müssen die Erben das Erbeninventar als Steuererklärung ausfüllen und innert 60 Tagen seit dem Tod des Erblassers der Veranlagungsbehörde einreichen. LU kennt grundsätzlich keine Schenkungssteuer. Allerdings unterliegen Schenkungen und Vorempfänge, die innert 5 Jahren vor dem Tod einer Person ausgerichtet worden sind, ebenfalls der Erbschaftssteuer. OW per 01.01.2017 abgeschlossen. NW innert 60 Tagen nach Vollzug der Schenkung (Bsp. 25.03.). ZG innert 30 Tagen nach Schenkung (auf Eigeninitiative des Beschenkten).

Steuer Compliance Kalender

Steuerart

Aufgabe

Unternehmen / Organisationen

Verrechnungssteuer (VSt)

Deklaration / Meldung der Verrechnungssteuer	Vorbereitung des entsprechenden Formulars (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): 30 Tage (sofern keine Dividende ausgeschüttet wird, muss Formular unter gewissen Bedingungen trotzdem eingereicht werden)
Meldung über Veränderungen der Kapitaleinlagereserve (KER) bei Ausschüttung / Verrechnung	Vorbereitung des entsprechenden Formulars (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): 30 Tage
Rückerstattung Verrechnungssteuer	Stellung Antrag spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die steuerbare Leistung fällt
Erstmaliges / Erneuerung Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer (international)	Einreichen Begleitschreibens für die ESTV und des entsprechenden Formulars 823 (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare). Die entsprechenden Unterlagen müssen spätestens im Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividende vorliegen, Gültigkeit grundsätzlich 3 Jahre. Jedoch...

Stempelabgaben (StG)

Umsatzabgabe	Einreichung des Formulars 9 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Quartalsende A), jährlich bei entsprechender Ausschüttung
Meldung Kapitaleinlagereserve KER bei Erhöhung / Bestand	Einreichung des entsprechenden Formulars (vgl. Übersicht Verrechnungssteuerformulare): 30 Tage nach Quartalsende A) (Bsp. Genehmigung Jahresrechnung: 30.04.)
Emissionsabgabe bei Zuschüssen	Einreichung des Formulars 4 inkl. Berechnung: 30 Tage nach dem Zuschuss (Bsp. 30.04.)
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten	Einreichung des Formulars 3 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Ablauf des Quartals, in welchem die Eintragsurkunde ausgestellt wird
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Genossenschaftsanteilen	Einreichung des Formulars 7 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Geschäftsabschluss (Bsp. 31.12.)
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen eines Kapitalbandes	Einreichung des Formulars 3 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Ablauf des Quartals, in welchem das Kapitalband ausgestellt wird
Emissionsabgabe bei Begründung oder Erhöhung von Genussscheinen	Einreichung des Formulars 7 inkl. Berechnung: 30 Tage nach Begründung der Erhöhung (Bsp. 30.04.)

Gewinn- und Kapitalsteuer

Steuerrückstellung für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke	Berechnung der laufenden Steuerschulden sowie allfällige Vorjahresanpassungen (innerhalb 6 Monate nach Quartalsende A) und Einreichung der Steuererklärung für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke sowie notwendige Beilagen: Fristen und Beilagen kantonal unterschiedlich (Bsp. LU: bis am 31.08., ZH bis am 30.09.) ¹⁾
Einreichung der Steuererklärung	
Prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen: Fristen und Beilagen kantonal unterschiedlich (Bsp. LU: zahlbar bis am 31.12., ZH allgemeiner Fälligkeitstermin 30.09.) ²⁾
Prov. Steuerrechnungen Direkte Bundessteuer	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen
Finale Steuerrechnungen / Veranlagung - Kantons- und Gemeindesteuern und Direkte Bundessteuer	Überprüfung der finalen Steuerrechnung / Veranlagung und Einreichung einer allfälligen Einsprache (30 Tage nach Zugang der Veranlagung) und Poststempel bei Aufgabe Einsprache massgebend (Bsp. Datum Zugang Veranlagung: 15.07.)

Mehrwertsteuer (MWST)

Effektive Abrechnungsmethode	Erstellung der MWST-Abrechnung und Bezahlung der allfälligen Steuerschuld (innert 60 Tagen nach Ende des Quartals)
Saldosteuerersatzmethode	Erstellung der MWST-Abrechnung und Bezahlung der allfälligen Steuerschuld
Pauschalsteuersatzmethode	Erstellung der MWST-Abrechnung und Bezahlung der allfälligen Steuerschuld

"Meldeverfahren": Formular Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG	Ausarbeitung des Formulars 764 und Deklaration des Übertragungswertes in Ziffer 200 und 225 des A (inkl. allfälliger Beilagen) ist spätestens mit der Einreichung der MWST-Abrechnung, in deren Quartal der Übertragungswert feststeht, einzureichen
Umsatz- und Vorsteuerabstimmung Periode N-1	Einreichung der Berichtigungsabrechnung bei Differenzen innerhalb von 240 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (Bsp. Geschäftsjahresende: 31. Dezember)

Privatpersonen

Einkommens- und Vermögenssteuer

Antrag prov. Verrechnungssteuer bei Kunden mit hohen Dividenden	Allfällige Einreichung des provisorischen Wertschriftenverzeichnis (inkl. allfälliger Beilagen) ist spätestens mit der Einreichung der MWST-Abrechnung, in deren Quartal der Dividendenwert feststeht, einzureichen (Bsp. Kanton LU: bis spätestens 31.01.)
Einreichung der Steuererklärung	Erstellung der Steuererklärung - Fristen kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton LU, ZH: bis am 31.03., Spätestens 30.09.)
Prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen (Fristen kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton LU - zahlbar bis am 31.12., ZH allgemeiner Verfalltag 30.09.))
Prov. Steuerrechnungen Direkte Bundessteuer	Überprüfung der prov. Steuerrechnung und allfällige Anpassungen der Steuerbehörden mitteilen
Finale Steuerrechnungen / Veranlagung - Kantons- und Gemeindesteuern und Direkte Bundessteuer	Überprüfung der finalen Steuerrechnung/Veranlagung und Einreichung einer allfälligen Einsprache (30 Tage nach Zugang der Veranlagung) und Poststempel bei Aufgabe Einsprache massgebend (Bsp. Datum Zugang Veranlagung: 15.07.)

Quellensteuer

Nachträgliche ordentliche Veranlagung	Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung: bis am 31.03. des Folgejahres
---------------------------------------	---

Erbschaftssteuer

Einreichung Steuererklärung	i. d. R. wird das Erbschaftssteuerverfahren von Amtes wegen eingeleitet ³⁾
-----------------------------	---

Schenkungssteuer

Einreichung Steuererklärung für die Schenkungssteuer	i. d. R. Deklaration nach Vollzug der Schenkung - kantonal unterschiedlich (Bsp. Kanton ZH: innert 3 Monate nach Vollzug der Schenkung)
--	---

Spezialsteuern

Grundstückgewinnsteuer

Monistischer Kanton (BE, BL, BS, JU, NW, SZ, TI, UR, ZH)*	i. d. R. 30 Tage nach Handänderung / Zustellung der Steuerformulare (Bsp. 30.06.) (Bsp. Kanton ZH: 30 Tage nach Handänderung [Bsp. 30.06.]
Dualistischer Kanton (AG, AI, AR, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZG, spezielle Regelung TG)*	Liegenschaften aus Geschäftsvermögen: Werden im Rahmen der Deklaration der Einkommens- oder Vermögenssteuer eingereicht Liegenschaften im Privatvermögen: Deklaration Grundstückgewinnsteuer i. d. R. 30 Tage nach Zustellung der Steuerformulare
Deklaration Aufschub des Grundstückgewinns	i. d. R. innert 30 Tagen nach Handänderung (Bsp. 30.06.)

Handänderungssteuern

keine Handänderungssteuer: ZH, ZG, UR, SZ, GL, SH	i. d. R. von Amtes Wegen nach der Handänderung eingeleitet
---	--

1) weitere kantonale Fristen zur Einreichung der Steuererklärung für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke

ZH	bis am 30.09.
ZG	bis am 30.09.
NW	bis am 30.06.
GR	bis 9 Mte. nach Geschäftsabschluss (Bsp. Abschl. per 31.12.)
OW	bis am 31.07.
AG	bis am 31.07.
BE	bis am 15.09.
UR	bis am 31.12.
SZ	bis am 31.12.
SO	bis am 31.10.
SG	bis am 31.12.

2) weitere kantonale Fristen der prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern

ZH	bis am 30.09.
ZG	bis am 31.03. (Abschluss 2. Sem.)/30.09. (Abschluss 1. Sem.)
NW	bis am 31.12.
GR	innert 90 Tagen (Bsp. 23.08.)
OW	bis am 30.11.
AG	bis am 31.10.

3) weitere kantonale Fristen für die Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuererklärung

ZH	bis am 31.03., spätestens 30.09.
ZG	bis am 30.04., spätestens 31.12.
NW	bis am 31.03., spätestens 31.12.
GR	bis am 31.03., (30.09. für beschränkt Steuerpflichtige)
OW	bis am 30.04., spätestens 31.12.
AG	bis am 31.03., spätestens 31.12.
BE	bis am 15.09., spätestens 15.11.
UR	bis am 31.10.
SZ	bis am 31.12.
SO	bis am 31.07.
SG	bis am 31.12.

4) weitere kantonale Fristen der prov. Steuerrechnungen Kantons- und Gemeindesteuern

ZH	bis am 30.09.
ZG	bis am 31.12.
NW	bis am 31.12.
GR	bis am 31.03. (des Folgejahres)
OW	bis am 30.11.
AG	bis am 31.10.

	Januar 1.-15 16.-31.	Februar 1.-15 16.-28/29.	März 1.-15 16.-31.	April 1.-15 16.-30.	Mai 1.-15 16.-31.
nach Fälligkeit der Dividende (Bsp. Fälligkeit Dividende: 30.09) (nicht werden)					
nach Fälligkeit der Dividende (Bsp. Fälligkeit Dividende: 30.09) (nicht geworden ist (andere Fristen bei Abschlagsrückerstattung)					
rechnungsteuerformulare); Die Bewilligung der ESTV muss grundsätzliche Beteiligungsveränderung bedarf einer Meldung an die ESTV					
der Bewilligung B)-> bis 30.01 (A & B)		-> bis 30.04.A)	
nach Genehmigung der Jahresrechnung				-> bis 30.05.
tragung im Handelsregister erfolgte-> bis 30.01.		-> bis 30.04.-> bis 30.05.
italband endet-> bis 30.01.		-> bis 30.04.-> bis 30.05.
ze nach Abschluss Geschäftsjahr/Kalenderjahr)					
sten kantonal unterschiedlich					
30-Tages Frist beginnt am Folgetag nach Erhalt Veranlagung,		-> bis 31.03.		
ablauf Quartal)	Abrechnung Q4 N-1			Abrechnung Q1	
	Abrechnung 2. Semester N-1			N/A	
	Abrechnung Q4 N-1			Abrechnung Q1	
	-> bis 28/29.02		-> bis 31.05
Abrechnungsformulars des Veräusserers. Das Formular 764 die Übertragung erfolgte, der ESTV zuzustellen Geschäftsjahres (nicht Kalenderjahr)					
-> bis 31.01.				
stestens 31.12.) ⁵⁾		-> bis 31.03.		
		-> bis 31.03.		
30-Tages Frist beginnt am Folgetag nach Erhalt Veranlagung,		-> bis 31.03.		
		-> bis 31.03.		
daten [Bsp. 25.03.]] ⁶⁾					
winsteuer berücksichtigt					
der Steuerformulare. (Bsp. 30.06.)					

5) weitere Informationen bzw. Fristen zur Einreichung Erbschaftssteuererklärung

ZH Erbschaftssteuerverfahren wird von Amtes wegen eingeleitet. Inventarisationsverfahren wird innert 14 Tagen nach dem Tod eingeleitet. Die Erben, Willensvollstrecker oder Erbvertreter haben 60 Tage Zeit um sämtliche Unterlagen vollständig ausgefüllt beim Gemeindesteuernamt einzureichen (Bsp. Todestag 15.02.).
GR 90 Tagen nach Erhalt der Steuerformulare (Bsp. 31.01.).
OW per 01.01.2017 abgeschafft.
ZG 90 Tage nach Erhalt der Formulare (Zustellung von Amtes wegen durch Gemeinde).

AG Die Steuer wird vom Kantonalen SEA veranlagt. Die Veranlagung wird vom Gemeinderat vorbereitet. Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu melden. Steuerpflichtige, die im Kanton keine StE einreichen müssen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden. Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, entfallen diese Pflichten.

NW Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen nach Inventaraufnahme (innert zwei Wochen nach Tod der steuerpflichtigen Person) durch die zuständige Inventarbehörde. Wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird (wenn nur geringfügige Vermögenswerte vorhanden sind), müssen die Erben das Erbeninventar als Steuererklärung ausfüllen und innert 60 Tagen seit dem Tod des Erblassers der Veranlagungsbehörde einreichen.

6) weitere Informationen bzw. Fristen zur Einreichung der Steuererklärung für die Schenkungssteuer

LU kennt grundsätzlich keine Schenkungssteuer. Allerdings unterliegen Schenkungen und Vorempfänge, die innert 5 Jahren vor dem Tod einer Person ausgerichtet worden sind, ebenfalls der Erbschaftssteuer.
OW per 01.01.2017 abgeschafft.
NW innert 60 Tagen nach Vollzug der Schenkung (Bsp. 25.03.).
ZG innert 30 Tagen nach Schenkung (auf Eigeninitiative des Beschenkten).

Juni 1.-15 16.-30.	Juli 1.-15 16.-31.	August 1.-15 16.-31.	September 1.-15 16.-30.	Oktober 1.-15 16.-31.	November 1.-15 16.-30.	Dezember 1.-15 16.-31.
			> bis 30.10.		
			> bis 30.10.		
> bis 30.07.A)		> bis 30.10.A)		
> bis 30.07.		> bis 30.10.		
> bis 30.07.		> bis 30.10.		
.....>						
	> bis 31.08.				
					> bis 31.12.
	> bis 14.08.				
	Abrechnung Q2			Abrechnung Q3		
	Abrechnung 1. Semester			N/A		
	Abrechnung Q2			Abrechnung Q3		
	> bis 31.08	> bis 30.11.		
	> bis 30.08				
					> bis 31.12.
					> bis 31.12.
	> bis 14.08.				
.....> bis 25.06.						
> bis 30.07.					
> bis 30.07.					
> bis 30.07.					
> bis 30.07.					

* Diese Auflistung ist nicht abschliessend und beinhaltet nur die gängigsten aperiodischen Deklarationen.

AG Die Steuer wird vom Kantonalen StA veranlagt. Die Veranlagung wird vom Gemeinderat vorbereitet. Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu melden. Steuerpflichtige, die im Kanton keine StE einreichen müssen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden. Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, entfallen diese Pflichten.

NW Die Schenkung ist innert 60 Tagen seit Erhalt der Veranlagungsbehörde unter Angaben vom Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzuzeigen.

